

RAin Kerstin Müller, Köln

## Geschlechtsspezifische Verfolgung

In der aktuellen Diskussion um die Zuwanderungsgesetzgebung fällt das Schlagwort "geschlechtsspezifische Verfolgung" immer wieder und wird offensichtlich zu einem Zankapfel zwischen den Parteien. Oft in einem Atemzug mit nichtstaatlicher Verfolgung genannt, bleiben die Konturen dieses Begriffes in der Diskussion jedoch schwammig. In der Regel wird er als Synonym für frauenspezifische Verfolgung verwendet. Darauf wird sich auch dieser Artikel beschränken. Die Vorstellungen, welche Arten der Verfolgung damit gemeint sind und inwieweit den betroffenen Frauen Schutz zu gewähren ist, gehen jedoch weit auseinander.

### I. HINTERGRUND

Weder auf internationaler Ebene in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), noch auf nationaler Ebene wird bisher frauenspezifische Verfolgung ausdrücklich als eine Art der politischen Verfolgung erwähnt. In den achtziger Jahren wurde man sich allerdings bewusst, dass Frauen auf der Flucht oftmals aufgrund der erlittenen Verfolgung unter speziellen Problemen leiden und teilweise besonderen Formen von Übergriffen ausgesetzt sind.

Als erster Schritt zur Anerkennung frauenspezifischer Fluchtursachen können die Resolutionen des Europäischen Parlamentes von 1984 sowie des UNHCR-Exekutivkomitees von 1985 gelten, die übereinstimmend davon ausgehen, dass weibliche Asylsuchende, die harte oder unmenschliche Behandlung zu erwarten haben, weil sie gegen den sozialen Sittenkodex in der Gesellschaft, in der sie leben, verstoßen haben, eine besondere soziale Gruppe im Sinne von Art. 1 A (2) GFK darstellen.

Bereits 1988 behauptete die damalige Bundesregierung in einer Antwort auf eine große Anfrage zum Thema Menschenrechtsverletzungen an Frauen, auch in Deutschland schließe die Rechtsprechung des BVerwG nicht aus, dass eine Verfolgung wegen anderer als in der GFK ausdrücklich genannten Merkmale als asylbegründend angesehen werden könnten; ein sachliches Bedürfnis für eine Erweiterung des Flüchtlingsbegriffes der GFK um den Verfolgungsgrund "Geschlecht" bestünde daher nicht. Interessanterweise sind das BAFl und das Bundesinnenministerium heute offensichtlich einer anderen Auffassung und vertreten die Ansicht, das Merkmal "Geschlecht" sei nicht von dem Begriff der sozialen Gruppe in Art. 1 A (2) GFK erfasst (vgl. Einzelentscheider-Brief

5/00; Stellungnahme des Bundesinnenministeriums im Rahmen einer Anfrage der PDS vom 23.6.2000).

1990 verabschiedete der Deutsche Bundestag einstimmig den Antrag einer parteiübergreifenden Initiative weiblicher Abgeordneter, in dem ein besserer Schutz von geflohenen Frauen eingefordert wurde.

In einer im November 1996 verabschiedeten Entschließung setzte sich das Europäische Parlament dafür ein, dass der Lage von Frauen im Asylverfahren Rechnung getragen wird, und empfahl, das Asylrecht für Frauen und Mädchen anzuerkennen, die Diskriminierungen aufgrund ihres Geschlechts oder der Gefahr solcher Diskriminierungen ausgesetzt sind.

In der Folgezeit kam es – insbesondere durch Nichtregierungsorganisationen – immer wieder zu neuen Anstößen, frauenspezifische Verfolgung als Asylgrund anzuerkennen. Auch auf europäischer Ebene wird das Thema aufgegriffen. So sieht der seitens der Kommission vorgelegte Entwurf der Richtlinie zur Feststellung von Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge vor, dass die Mitgliedstaaten geschlechtsspezifische Formen der Verfolgung zu berücksichtigen haben; diese seien dem Verfolgungsgrund der "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" im Sinne der GFK zuzuordnen.

Der Zuwanderungsgesetz-Entwurf (ZuwG-E) sieht (derzeit) vor, dass ein(e) Ausländer(in) nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem sein/ihr Leben oder ihre Freiheit wegen seines/ihrer Geschlechts bedroht ist. Diese Voraussetzung könne auch bei nichtstaatlicher Verfolgung vorliegen. Es sei hierbei jedoch zu prüfen, ob die Antragstellerin in ihrem Herkunftsland Schutz vor drohender Verfolgung erhalten könne (§ 60 Abs. 1 ZuwG-E). Diese vorgesehene Regelung wird insbesondere von der CDU/CSU heftig kritisiert mit dem Argument, hier würde das Tor für eine Zunahme der Flüchtlingszahlen geöffnet.

Der Anteil weiblicher Asylsuchender beträgt in Deutschland derzeit ca. 30 %. Allerdings sind die meisten hiervon unter 16 Jahre alt und im Familienverbund eingereist. In der Hauptaltersgruppe der Asylsuchenden (16 bis 35 Jahre) beträgt der Frauenanteil sogar nur 20 %.

### II. DERZEITIGE RECHTLICHE SITUATION

#### 1. Asylverfahren

In den achtziger Jahren stellte das BVerwG fest, dass der Begriff der politischen Verfolgung nicht auf Angriffe auf die in Art. 1 A (2) GFK ausdrücklich genannten persönlichen Merkmale beschränkt sei. Die Definition der politischen Verfol-

gung wolle an solche menschlichen Eigenschaften und Verhaltensweisen anknüpfen, "die nach geschichtlicher Erfahrung am häufigsten und entscheidenden Anknüpfungs- und Bezugspunkte für die Unterdrückung und Verfolgung Andersartiger und Andersdenkender bildeten und weiterhin bilden". Dies seien Eigenschaften, "die den Betroffenen ohne eigenes Zutun, sozusagen schicksalhaft zufallen" (BVerwG, EZAR 201 Nr. 13).

Obwohl das BVerwG bei der zitierten Entscheidung die Homosexualität eines Iraners im Auge hatte, zeigen spätere Urteile, dass auch die Verfolgung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts als politische Verfolgung angesehen werden kann, ohne dass die Entscheidungen ausdrücklich eine frauenspezifische Verfolgung annehmen. So kam das BVerwG zu dem Schluss, die Zwangsentführung und damit einhergehende Zwangsverheiratung christlicher Frauen durch muslimische Männer könne asylbegründend sein, da den betroffenen Frauen ein selbstbestimmtes, an ihrer Religion ausgerichtetes Leben unmöglich gemacht und damit ein vom Glauben geprägtes "Personsein" nicht einmal mehr im Sinne eines religiösen Existenzminimums gestattet sei (BVerwG, EZAR 202 Nr. 17).

Darüber hinaus gab und gibt es vermehrt Entscheidungen, die Frauen Asyl zuerkennen, wenn sie die durch ihren Heimatstaat festgelegten sozialen Verhaltensregeln für Frauen überschreiten. Bereits 1990 stellte z.B. der VGH Ba-Wü fest, dass der Verstoß gegen islamische Bekleidungs Vorschriften im Iran gleichzusetzen sei mit dem Verstoß gegen die bestehende politische Ordnung, so dass Sanktionen als politische Verfolgung anzusehen seien (InfAuslR1990, 346; ähnlich auch HessVGH, InfAuslR 1989, 17 zur Frauen im Iran, die die dort geltende Kleiderordnung nicht respektierten). Das VG Köln kam zu dem Schluss, dass eine Frau im Iran für die Ausübung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs mit einer Bestrafung rechnen müsse, die von Auspeitschung bis hin zur Todesstrafe reiche, und bejahte eine politische Verfolgung (U.v. 24.9.1992 – 7 K 1032 1/89).

Im Zusammenhang mit der Vergewaltigung moslemischer Frauen im Bosnien-Konflikt kamen die VGs mehrheitlich zu dem Schluss, hier seien die Frauen Opfer einer quasi-staatlichen asylerblicklichen Verfolgung durch die bosnischen Serben, die in Anknüpfung an die ethnische Abstammung die Frauen mit dem erklärten Ziel verfolgten, sie durch "ethnische Säuberung" (sprich: Genozid) zu vernichten oder zu vertreiben (VG Freiburg, U.v. 21.1.1993 – A 9 K 11694/92; VG Aachen, B.v. 12.3.1993 – 9 L 2349/92.A).

Eine deutliche Entwicklung in der Spruchpraxis zu frauenspezifischer Verfolgung zeigte sich bei afghanischen Staatsangehörigen, nachdem aufgrund der Entscheidung des BVerwG den Taliban staatsähnliche Gewalt überwiegend zugesprochen wurde. So kam das Bundesamt zu dem Schluss, dass Frauen in Afghanistan zahlreichen Gefährdungen und Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit unterlägen. Es herrschten das strikte Verschleierungsgebot, das Verbot, ohne Begleitung eines männlichen Verwandten das Haus zu verlassen, das Verbot, außer Haus zu arbeiten oder Fahrrad, Motorrad oder Auto zu fahren. Bei Verstößen komme es immer wieder zu Übergriffen in Form von Verhaftungen und körperlichen Misshandlungen. Alleinlebende Frauen hätten keinerlei Existenzmöglichkeiten. Eine politische Verfolgung wurde bejaht (B.v. 18.7.2001 – AZ 2619295-423 –; 5 S., M0955; ähnlich VG Neustadt/Weinstr., U.v. 10.7.2001 – 5 K 1390/98.NW).

Die zitierten Entscheidungen zeigen, dass neben der Eigenschaft, Frau zu sein, in der Regel weitere Merkmale hinzukommen müssen, um eine politische Verfolgung zu bejahen, sei es die Religionszugehörigkeit, die ethnische Zugehörigkeit oder die Weigerung, sich den geltenden Normen anzupassen.

Dennoch kann inzwischen davon ausgegangen werden, dass auch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (politische) Verfolgung grundsätzlich an das unveräußerliche Merkmal "Geschlecht" anknüpfen kann (BVerwG, U.v. 25.7.2000 – 9 C 28.99, AuAS 2000, 235). Eine sehr instruktive Entscheidung ist dem VG Berlin gelungen (U.v. 23.8.2001 – VG 34 X 66.01 – ASYL-MAGAZIN 12/01, S. 37). Das VG hatte über den Asylantrag einer Jordanierin zu befinden, die von ihrem Ehemann nach der Geburt eines Kindes verstoßen wurde, anschließend eine Beziehung zu einem anderen Mann begann, von dem sie zum Zeitpunkt ihrer Flucht Drillinge erwartete. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die Frau im Falle der Rückkehr Gefahr laufen würde, von männlichen Familienangehörigen getötet zu werden. Staatlicher Schutz stünde ihr nicht zur Verfügung, daher sei die drohende Tötung dem Staat zuzurechnen und als politische Verfolgung anzusehen.

Dennoch stößt die Annahme von frauenspezifischer politischer Verfolgung in der Praxis immer wieder auf Schwierigkeiten, da zur Bejahung einer politischen Verfolgung auch gehört, dass die erlittene oder drohende Maßnahme von asylerblicklicher Intensität ist, d.h. von derartiger Schwere, dass die betroffene Frau aus der Friedensordnung ausgegrenzt und in eine ausweglo-

se Lage gebracht wird. Allerdings können nach der Rechtsprechung des BVerwG auch Beeinträchtigungen der beruflichen Betätigung im Heimatland asylbegründend wirken, wenn die wirtschaftliche Existenz bedroht und damit jenes Existenzminimum nicht mehr gewährleistet ist, das ein menschenwürdiges Dasein erst ausmacht (BVerwG, U.v. 18.2.1986 – 9 C 104.85).

Als bisheriger Hemmschuh hat sich darüber hinaus die fehlende Anerkennung nichtstaatlicher Verfolgung erwiesen. So ist eine Anerkennung bisher z.B. dann ausgeschlossen, wenn es sich bei der Verfolgungsmaßnahme um einen sogenannten Amtswalterexzess handelt, der dem Staat nicht zurechenbar ist. Insbesondere bei Vergewaltigungen von Frauen zeigt sich dabei eine Tendenz, die erlittene Gewalt zu marginalisieren und dem privaten Bereich zuzuordnen. Beispielhaft sei eine Entscheidung des Bundesamtes zitiert, das den Asylantrag einer Marktfrau aus Zaire, die an einer Demonstration teilgenommen hatte und nach ihren Angaben bei ihrer Festnahme durch Soldaten vom vorgesetzten Offizier mit vorgehaltener Waffe vergewaltigt wurde, ablehnte mit der Begründung, der Offizier habe sich privat belustigt, so dass die "Belästigung" als Übergriff privater Dritter angesehen werden müsse (AZ A 1910420-246). Auf der anderen Seite sah z.B. das VG Regensburg die Vergewaltigung einer albanischen Frau durch serbische Polizisten im November 1994 als politische Verfolgung an, da die serbischen Polizisten gegenüber albanischen Frauen zum einen die Einschüchterungspolitik des Staates gegenüber der albanischen Bevölkerungsgruppe, zum anderen die besondere Situation der moslemischen Frauen, die bei Bekanntwerden der Vergewaltigung Ausgrenzung durch die Familie zu vergegenwärtigen hätten, ausnützten und – zumindest in diesem Einzelfall – nur von einer eingeschränkten Bereitschaft des serbischen Staates ausgegangen werden konnte, die Straftat der Polizisten zu verfolgen (U.v. 30.1.1997 – RN 4 K 95.32442).

Insbesondere bei der Verfolgung durch private Dritte führt die Rechtsprechung des BVerwG bisher dazu, eine Vielzahl massiver Übergriffe aus dem Schutz des Art. 16 a GG bzw. § 51 Abs. 1 AuslG auszugrenzen. So werden dem Staat Eingriffe privater Dritter nicht schon dann zugerechnet, wenn in dem zu beurteilenden Einzelfall effektiver staatlicher Schutz nicht gewährt worden ist, obwohl dies möglich gewesen wäre, sondern erst, wenn er grundsätzlich keinen effektiven Schutz leistet (BVerwG NVwZ 1996, 85). Diesen Maßstab verkennend gewährte das VG Gelsenkirchen einer Syrerin, der aufgrund eines Ehebruchs

ches die Tötung durch die Familie ihres Mannes drohte, Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG, lehnte aber den Asylantrag ab, obwohl staatlicher Schutz nicht zu erwarten sei (U.v. 15.1.1999 – 18a K 2523/98.A –, InfAuslR 2000, 51; 6 S., R359). Aber selbst der Hinweis auf zahlreiche Berichte über Entführungen junger Mädchen und Frauen, gegen die der Herkunftsstaat nicht zu schützen vermag, kann die staatliche Verantwortung nicht begründen (BVerwG, InfAuslR 1990, 211).

Hat der Staat daher generell ausreichende Vorkehrungen zur Eindämmung privater Gewalt getroffen, dürfen die konkreten Umstände der Schutzversagung im Einzelfall nicht berücksichtigt werden. Diese – mit internationalen Maßstäben nicht im Einklang stehende – Rechtsprechung führt dazu, dass Frauen – aber auch andere von Verfolgung durch private Dritte Betroffene – trotz erlittener Verfolgung zugemutet wird, in ihre Heimat zurückzukehren, da oft der von § 53 Abs. 6 AuslG geforderte Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer (erneuten) Verfolgung nicht zu führen ist.

Darüber hinaus stellt sich – dies wird sich auch bei Verabschiedung des ZuwG-E nicht ändern – die Frage, inwieweit für die betroffenen Frauen eine sogenannte inländische Flucht- bzw. Schutzalternative besteht, d.h. es ihnen zugemutet werden kann, in einen verfolgungsfreien Teil des Herkunftsstaates zurückzukehren, ohne dass sie in diesem Gebiet bei generalisierender Betrachtungsweise auf Dauer ein Leben unterhalb des Existenzminimums führen müssten (z.B. BVerwG, InfAuslR 1989, 107).

Das materielle Asylrecht ist nicht die einzige Hürde, die Frauen, die vor frauenspezifischer Verfolgung geflohen sind, zu bewältigen haben. Inzwischen setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, dass auch das Asylverfahren selbst einer besonderen Ausgestaltung bedarf, um der spezifischen Situation der betroffenen Frauen gerecht zu werden. So werden Frauen grundsätzlich getrennt von ihren Familienangehörigen befragt. Sie können auf Wunsch durch weibliche Einzelentscheiderinnen (mit entsprechenden Dolmetscherinnen) angehört werden. Dies sollte rechtzeitig beantragt werden. Beim Bundesamt gibt es darüber hinaus Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifisch verfolgte Frauen. Leider besteht nicht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Frauen durch diese angehört werden, allerdings haben die Einzelentscheider eine Hinanziehungspflicht. Es bietet sich in jedem Fall an, bei betroffenen Frauen von selbst zur Sonderbeauftragten Kontakt aufzunehmen – möglichst vor Durchführung der Anhörung.

## 2. Ausländerrecht

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AuslG (AuslG-VwV) sehen inzwischen vor, dass Ausländer(innen), die von Genitalverstümmelung und schwerwiegenden Formen sexueller Gewalt bedroht sind, eine individuell-konkrete Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 AuslG drohe, 53.6.1 AuslG-VwV (vgl. auch HamOVG, InfAuslR 1999, 439 zur Genitalverstümmelung in der Côte d'Ivoire; diese war im ausländerrechtlichen Verfahren geltend gemacht worden und konnte überprüft werden, da kein Asylverfahren durchlaufen worden war).

### III. SONDERFALL ZWANGSBESCHNEIDUNG

Am Beispiel der Zwangsbeschneidung spiegelt sich das derzeitige Dilemma der Rechtsprechung zur frauenspezifischen Verfolgung wider.

Nach Schätzung der WHO gibt es weltweit zwischen 85 und 115 Millionen Mädchen und Frauen, deren Genitalien verstümmelt wurden, jährlich droht weiteren 2 Millionen ein derartiger Eingriff. Die meisten betroffenen Mädchen und Frauen leben in 26 afrikanischen und einigen asiatischen Ländern. In manchen Regionen sind über 90 % der Frauen über 14 Jahren betroffen.

Die Mädchen und Frauen leiden unter schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden: Blutungen, Schock, Infektionen und Verletzungen der angrenzenden Bereiche sind die unmittelbare, Schwierigkeiten beim Urinieren, Geschlechtsverkehr, der Geburt und Menstruation, wiederholte Harnwegsinfekte, Inkontinenz, chronische Unterleibsentzündungen, Abszesse, Geschwulste, Sexualstörungen, ein erhöhtes Risiko einer HIV-Infektion sowie tiefgreifende psychische Störungen die langfristige Folge des Eingriffes.

Erst spät haben sich die VGe mit der Problematik der (drohenden) Zwangsbeschneidung auseinandergesetzt, die insbesondere im Rahmen von Asylverfahren geltend gemacht wurde.

Vorreiter war das VG Magdeburg, das im Falle einer Staatsangehörigen der Côte d'Ivoire, der die Beschneidung drohte, da sie zur Königin des Volksstammes der Apolo bestimmt worden war, Asyl zuerkannte (Gerichtsbescheid v. 20.6.1996 – 1 A 185/95).

In der Folgezeit bejahten einige Gerichte ebenfalls das Vorliegen einer politischen Verfolgung:

So stellte das VG Wiesbaden zur Côte d'Ivoire fest, trotz eines strafrechtlichen Verbotes sei die Praxis der Zwangsbeschneidung aufgrund der tiefen Verwurzelung in der Bevölkerung nicht eingedämmt (U.v. 27.1.2000 – 5 E 31472/98.A (2); 15 S., R7021).

Das VG München (U.v. 2.12.1998 – M 21 K 97.53552, InfAuslR 1999, 306; 9 S., R12) verpflichtete das Bundesamt zur Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 51 Abs. 1 AuslG, da der kamerunische Staat die Täter von Zwangsbeschneidungen nicht bestrafe, die Opfer nicht schütze und damit nicht willens oder in der Lage sei, gegen diese Missstände etwas zu tun. Diese Einschätzung bestätigt das VG München auch für Liberia (U.v. 17.1.2001 – M 21 K 98.52 243 –; ASYLMAGAZIN 5-6/2001, S 58).

Einen Sonderweg geht das VG München im Falle einer Asylsuchenden aus Togo: Hier verneinte es zwar die Zurechenbarkeit des Eingriffes, vertritt aber entgegen der Rechtsprechung des BVerwG die Auffassung, dass § 51 Abs. 1 AuslG auch bei Übergriffen privater Dritter Anwendung finde (U.v. 6.3.2001 – M 21 K 98.51167 – ASYLMAGAZIN 5-6/2001, S. 51; ähnlich VG Frankfurt, U.v. 29.3.1999 – 9 E 30919/97.A(2), NVwZ-Beilage 1999, 71; 27 S., R675).

Andere Gerichte verneinen allerdings die Staatlichkeit der Verfolgung, da sie die Zurechenbarkeit der durch Privatpersonen vorgenommenen Beschneidung negieren. Auch das BVerwG kommt zu dem Schluss, dass eine Beschneidung nur ausnahmsweise dem Staat zuzurechnen sei (NVwZ-Beilage 2000, 98 zu Togo).

So stellte das VG Oldenburg fest, es sei bereits zweifelhaft, ob die Zwangsbeschneidung im Hinblick auf ein asylherhebliches Merkmal erfolge. Der Eingriff erfolge jedenfalls nicht, um die Betroffenen aus der Friedensordnung auszugrenzen (!). Er sei dem nigerianischen Staat auch nicht als mittelbare Verfolgung zuzurechnen, da dieser schutzwilling sei. Da aber bei den Yoruba in Nigeria landesweit die Gefahr der Zwangsbeschneidung bestünde, seien Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 AuslG zu bejahen (U.v. 28.9.1999 – 1 A 4616/96). Im Falle einer Angehörigen der Guerre aus der Côte d'Ivoire, die im Alter von 15 Jahren vor der drohenden Zwangsbeschneidung geflohen war, stellte das gleiche Gericht fest, der Staat habe keine Möglichkeit, schutzgewährend einzugreifen, da der Eingriff im Verborgenen stattfinde; er sei ihm daher nicht zurechenbar, so dass allein § 53 Abs. 6 AuslG zu bejahen sei (VG Oldenburg, U.v. 7.5.1998 – 6 A 3798/97, InfAuslR 1998, 412; ähnlich VG München, U.v. 10.2.2000 – M 21 K 98.50890; VG Aachen, B.v. 26.5.1999 – 4 L 523/99.A, das allerdings auch wegen des Alters der Antragstellerin aus der Côte d'Ivoire Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG verneint).

Das VG Aachen verneint eine politische Verfolgung im Falle einer Angehörigen der Kotokoli aus Togo, da der Staat durch die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes gezeigt habe, dass er schutzwillig sei. Die mangelnde Umsetzung liege allein an der tiefen Verwurzelung der Praxis in der Bevölkerung (U.v. 26.6.2001 – 5 K 2805/96.A, § 53 Abs. 6 AuslG wurde bejaht; 18 S., M1410).

Die Dienstanweisung des Bundesamtes zu § 53 AuslG sieht immerhin vor, dass regelmäßig ein Abschiebungshindernis im Sinne des § 53 Abs. 6 AuslG zu bejahen sei, wenn die Antragstellerin glaubhaft machen könne, dass sie der Bevölkerungsgruppe angehöre, bei der die Zwangsbeschneidung praktiziert werde und sie nicht in einem Alter sei, dass die Vornahme des Eingriffes als ausgeschlossen erscheinen lasse. Soweit die Rechtsprechung des BVerwG im Rahmen des § 53 Abs. 6 AuslG fordert, dass der Eingriff "alsbald" nach der Rückkehr erfolgt, legt das Bundesamt in der Dienstanweisungen einen vergleichsweise moderaten Maßstab von zwei Jahren an.

Eine besondere Schwierigkeit bei der Anerkennung von Zwangsbeschneidung als Asylgrund stellt neben der nichtstaatlichen Verfolgung die sogenannte inländische Fluchtalternative dar. Diese wird auch im Rahmen des § 53 Abs. 6 AuslG überprüft. So verneint das VG München den Schutz für eine von Zwangsbeschneidung bedrohte Togoerin, da sich in die anonyme Großstadt zurückziehen könne (U.v. 30.7.2001). Das VG Trier kommt zu dem Schluss, es sei der Antragstellerin bzw. ihren Eltern zuzumuten, sich

entfernt von ihrer Großfamilie in Nigeria niederzulassen, und verneint selbst einen Abschiebungsschutz gemäß § 53 Abs. 6 AuslG (U.v. 27.4.1999 – 4 K 1157/98.TR –; 9 S., R3331).

In der praktischen Arbeit bereitet das Thema Zwangsbeschneidung oft Schwierigkeiten, weil die Betroffenen entweder Scham empfinden oder aber aufgrund ihrer Sozialisation ihre Schutzbedürftigkeit selbst nicht wahrnehmen. Teilweise trifft man auch auf Frauen, bei denen die Zwangsbeschneidung schon erfolgt ist. Hier besteht nur die Möglichkeit zu argumentieren, dass der Frau im Falle der Rückkehr unter Umständen – z.B. im Zusammenhang mit einer Geburt – ein erneuter Eingriff droht.

Hat man in der Beratung den Eindruck, die Betroffene könnte von Zwangsbeschneidung bedroht sein, können nähere – auch länderspezifische – Informationen über terre des femmes (Tel. 07071/7973-0; [www.terre-des-femmes.de](http://www.terre-des-femmes.de)) eingeholt werden.

Insbesondere bei Mädchen und Frauen aus den Ländern, in denen Zwangsbeschneidung weit verbreitet ist, sollte das Thema (vorsichtig) angesprochen werden. Dabei ist vor allem zu klären, ob sie der betroffenen Altersgruppe und Ethnie angehören, es in der Familie schon zu Zwangsbeschneidungen gekommen ist, inwieweit der Staat Schutz anbietet und die Betroffene gegebenenfalls in einer anderen Region des Landes sicher wäre, ohne ein Leben unterhalb des Existenzminimums führen zu müssen.